

37

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

20. MRZ. 1969

Gesetz: SchwBeschG §§ 1, 2, 14; BGB § 242

Leitsatz: Die in § 2 Abs. 1 SchwBeschG genannten erwerbsbeschränkten Personen genießen im Gegensatz zu den Schwerbeschädigten des § 1 SchwBeschG den Schutz des Schwerbeschädigtengesetzes erst von dem Zeitpunkt ab, zu dem ihre Gleichstellung ausgesprochen worden ist (Anschluß an BAG 5, 208; 8, 123).

Aktenzeichen: 2 AZR 190/68

Urteil des BAG vom 20. März 1969

LAG Baden-Württemberg
(Freiburg)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 190/68

8 Sa 1/68 Baden-Württemberg
(Freiburg)

37

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 20. März 1969

gez. Kistner,

Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. März 1969 durch den Senatspräsidenten Dr. König, die Bundesrichterin Dr. Meier-Scherling und den Bundesrichter Dr. Rengier sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Zimmermann und Wörner für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 14. März 1968 - 8 Sa 1/68 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der 56-jährige verheiratete Kläger war seit dem 14. November 1961 bei der Beklagten, einem Unternehmen der Elektroindustrie, als Arbeiter beschäftigt. Am 30. März 1967 beantragte er bei der Hauptfürsorgestelle in S die Gleichstellung mit einem Schwerbeschädigten nach § 2 Abs. 1 b SchwBeschG. Mit Schreiben vom 31. August 1967 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis mit dem Kläger fristgerecht im Rahmen einer vom Arbeitsamt genehmigten Massenentlassung von mehr als 30 Arbeitnehmern. Im Bescheid vom 5. Januar 1968 sprach die Hauptfürsorgestelle die Gleichstellung des Klägers mit einem Schwerbeschädigten aus. Sie beschränkte diese Maßnahme auf die Beschäftigung des Klägers bei der Beklagten.

Mit der Klage vom 5. Oktober 1967 hat der Kläger die Unwirksamkeit der Kündigung geltend gemacht. Er hat sich darauf berufen, der Kündigungsschutz nach dem Schwerbeschädigten-gesetz stehe ihm auch schon während des Gleichstellungsverfahrens zu. Außerdem habe die Beklagte gegen Treu und Glauben verstoßen, als sie ihn entlassen habe, obwohl sie von seinem Antrag auf Gleichstellung mit einem Schwerbeschädigten gewußt habe. Der Kläger hat beantragt festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung vom 31. August 1967 nicht beendet worden ist. Die Beklagte hat gebeten, die Klage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Feststellungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Nach § 14 SchwBeschG bedarf die Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines Schwerbeschädigten der Zustimmung der Hauptfürsorgestelle. Eine Kündigung, die der Arbeitgeber ohne die Zustimmung ausgesprochen hat, ist rechtsunwirksam. Schwerbeschädigte im Sinne von § 14 SchwBeschG sind die in § 1

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



SchwBeschG bezeichneten Personen und diejenigen Erwerbsbeschränkten, die die Hauptfürsorgestelle nach § 2 SchwBeschG den Schwerbeschädigten gleichgestellt hat (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2 SchwBeschG). Der Kläger gehört unstreitig nicht zu dem Kreis der Schwerbeschädigten des § 1 SchwBeschG. Die Gleichstellung des Klägers nach § 2 SchwBeschG hat die Hauptfürsorgestelle in S erst am 5. Januar 1968 ausgesprochen, also etwa vier Monate nach der Kündigung des Arbeitsverhältnisses.

Während des Gleichstellungsverfahrens, d.h. in der Zeit zwischen der Anbringung des Antrags auf Gleichstellung am 30. März 1967 und deren Ausspruch am 5. Januar 1968, genoß der Kläger noch nicht den allgemeinen Schutz des Schwerbeschädigtengesetzes und damit auch nicht den Kündigungsschutz nach § 14 SchwBeschG. Dieses Ergebnis rechtfertigen Wortlaut, Systematik und Sinn des Gesetzes.

I.

1. § 1 SchwBeschG legt mit den Worten "Schwerbeschädigte im Sinne des Gesetzes s i n d ..." fest, daß die Schwerbeschädigteneigenschaft gegeben ist, sobald die weiteren Voraussetzungen objektiv erfüllt sind. Hieraus haben Rechtsprechung und Literatur gefolgert, daß in diesem Zeitpunkt die Schutzwirkungen des Schwerbeschädigtengesetzes beginnen, ohne daß es noch einer förmlichen Anerkennung durch die Hauptfürsorgestelle bedarf (BAG 5, 208 = AP Nr. 11 zu § 14 SchwBeschG; BAG 8, 123 = AP Nr. 19 zu § 14 SchwBeschG; Becker, Schwerbeschädigtengesetz, 2. Aufl., § 1, RdNr. 26, § 14, RdNr. 5; Wilrodt-Neumann, Schwerbeschädigtengesetz, 2. Aufl., § 1, RdNr. 8 a). Demgegenüber schreibt § 2 Abs. 1 Satz 1 SchwBeschG nur vor, daß die Hauptfürsorgestelle bestimmte Personen Schwerbeschädigten gleichstellen s o l l, wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt sind. Es heißt dort nicht, daß die genannten Personen Schwerbeschädigten gleichgestellt s i n d. Auch § 2 Abs. 1 Satz 2 1. Halbs. SchwBeschG sagt nur, daß auf gleichgestellte Personen die Vorschriften des Gesetzes ent-



- 4 -

sprechend Anwendung finden, nicht aber auf gleichzustellende Personen. Wenn das Gesetz dem Personenkreis des § 1 SchwBeschG ohne weiteres den Schutz des Schwerbeschädigtengesetzes zuerkennt, sobald die Voraussetzungen objektiv vorliegen, für den des § 2 SchwBeschG aber erst den Ausspruch der Gleichstellung verlangt, so zeigt dies zunächst dem Wortlaut nach, daß der zuletzt genannte Personenkreis den Schutz des Schwerbeschädigtengesetzes erst mit der Gleichstellung erhalten soll.

2. Das entspricht auch dem Sinn des § 2 SchwBeschG, wie er sich aus der amtlichen Begründung des Gesetzes ergibt (Deutscher Bundestag I. Wahlperiode, Drucksache Nr. 3430 B.a.cc. S. 20 f.). Gleichmaßen wie bei dem Schwerbeschädigtengesetz von 1923 sollte davon abgesehen werden, den Schutz des Gesetzes auf alle Schwererwerbsbeschränkten auszudehnen, weil wegen der übergroßen Zahl dadurch einerseits die in § 1 SchwBeschG genannten schwerbeschädigten Kriegs- und Arbeitsopfer sowie Opfer des Nationalsozialismus benachteiligt und andererseits die Wirtschaft unerträglich belastet werden könnte. Die amtliche Begründung fährt dann wörtlich fort: "Wenn es auch eine Pflicht des sozialen Rechtsstaates ist, die in der Entfaltung ihrer Kräfte Gehinderten, die Hilfsbedürftigen und Schwachen zu stützen, so muß doch das Schwerbeschädigtengesetz in Anerkennung der Tatsache, daß die schwerbeschädigten Kriegs- und Arbeitsopfer und Opfer des Nationalsozialismus das gesundheitliche Opfer für das ganze Volk gebracht haben, diese Personenkreise bei der Eingliederung in das Arbeitsleben vor den Gruppen Schwererwerbsbeschränkter bevorzugen." Die unterschiedliche Behandlung der Personenkreise des § 1 und des § 2 SchwBeschG beruht also nicht allein auf dem eher formalen Grunde, daß dem Gleichstellungsbescheid als Verwaltungsakt keine rückwirkende Kraft zukommt. Vielmehr hat sich der Gesetzgeber der Rechtsform des Verwaltungsaktes ausdrücklich bedient, um damit das erstrebte Ziel zu erreichen, nämlich vornehmlich die Kriegs- und Arbeitsopfer sowie die Opfer des Nationalsozialismus zu schützen. Es sollte der Entscheidung der zuständigen Hauptfürsorgestelle überlassen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

bleiben, die anderen Schwererwerbsbeschränkten erst dann in den Schutz des Schwerbeschädigtengesetzes einzubeziehen, wenn die Interessen der schwerbeschädigten Kriegs- und Arbeitsopfer sowie der Opfer des Nationalsozialismus vollständig gewahrt sind.

II.

Damit hat der Gesetzgeber nicht gegen das Prinzip der Sozialstaatlichkeit (Art. 20 Abs. 1 GG) oder den Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) verstoßen. Zwar ist der Gesetzgeber verfassungsrechtlich allgemein zu sozialer Aktivität, insbesondere aber verpflichtet, sich zu bemühen, die widerstreitenden Interessen aller unverschuldet in Not Geratenen auszugleichen und erträgliche Lebensbedingungen für sie zu schaffen. Aber nur wenn der Gesetzgeber diese Pflicht willkürlich, d.h. ohne sachlichen Grund versäumt hat, kann daraus ein Verstoß hergeleitet werden (vgl. BVerfG 1, 97 [105]). Eine so geartete Pflichtverletzung ist im vorliegenden Falle nicht gegeben. Die oben zitierte amtliche Begründung zum Schwerbeschädigtengesetz gibt zwei Gründe an, die die unterschiedliche Behandlung der in § 1 und § 2 genannten Erwerbsbeschränkten sachlich rechtfertigen. Der Gesetzgeber hat den Schutz der Erwerbsbeschränkten des § 2 SchwBeschG von einer behördlichen Anerkennung durch die Hauptfürsorgestelle abhängig gemacht, um damit die Schwerbeschädigten des § 1 SchwBeschG um so besser schützen zu können. Wären alle Erwerbsbeschränkten ohne Unterschied in den Schutz des Schwerbeschädigtengesetzes einbezogen worden, dann wäre der Kreis der geschützten Personen so groß geworden, daß nicht allen ein Arbeitsplatz hätte gesichert werden können; das aber hätte unter Umständen den in § 1 SchwBeschG genannten Schwerbeschädigten aus tatsächlichen Gründen zum Nachteil gereichen können. Sie hätten möglicherweise keinen Arbeitsplatz erhalten. In der Unterscheidung zwischen den Personengruppen des § 1 und des § 2 SchwBeschG liegt kein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG, weil dem Gesetz-



- 6 -

geber der eine Teil, nämlich der in § 1 SchwBeschG näher bezeichnete, wegen der Ursache der Erwerbsbeschränkung schützenswerter erscheinen konnte als der andere Teil. Damit ist die Unterscheidung durch einen sachlichen Grund getragen und nicht durch Willkür bestimmt. Die in ihr liegende Wertung hält sich im Rahmen des dem Gesetzgeber eingeräumten Beurteilungsspielraumes. Wenn der Gesetzgeber ferner die Interessen der Wirtschaft berücksichtigt und deshalb den Kreis der geschützten Personen nicht übermäßig ausgedehnt hat, so ist auch dies ein sachlicher Grund für die Unterscheidung zwischen den Schwerbeschädigten des § 1 und den anderen Erwerbsbeschränkten des § 2 SchwBeschG.

Ist aber das Gesetz verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dann verstößt auch das Gericht nicht gegen das Prinzip der Sozialstaatlichkeit und den Gleichbehandlungsgrundsatz, wenn es sich bei der Auslegung an den vom Gesetzgeber gewollten und im Wortlaut zum Ausdruck gebrachten Sinn des Gesetzes hält. Es hält sich vielmehr im Rahmen der richterlichen Bindung an Gesetz und Recht.

III.

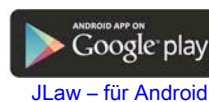
Der vom Schwerbeschädigtengesetz vorgesehene Schutz für die Erwerbsbeschränkten des § 2 SchwBeschG kann nicht über den von diesem Gesetz selbst festgelegten Zeitpunkt hinaus ausgedehnt werden, weil für den Beginn des Schutzes kein anderer sinnvoller Zeitpunkt gefunden werden kann. Es wäre nicht gerechtfertigt, den Schutz mit dem Antrag auf Gleichstellung beginnen zu lassen, da nicht der Antrag als förmlicher Akt, sondern die durch Krankheit bedingte Hilfsbedürftigkeit den sachlichen Grund für den Schutz des Gesetzes darstellt.

Die Erwerbsbeschränkten des § 2 SchwBeschG können den Schutz des Gesetzes aber auch nicht schon erhalten, sobald die materiellen Voraussetzungen des § 2 aaO vorliegen, so wie die Schwerbeschädigten des § 1 SchwBeschG unter dem ge-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



setzlichen Schutz stehen, sobald die Voraussetzungen dieser Bestimmung erfüllt sind (BAG aaO). Eine solche gleichmäßige Behandlung der Personengruppen des § 1 und des § 2 SchwBeschG würde den vom Gesetzgeber aus beachtenswerten Gründen eingeführten Unterschied zwischen beiden Gruppen aushöhlen und damit auch den besonderen Schutz der Schwerbeschädigten des § 1 aaO beeinträchtigen.

IV.

Es geht auch nicht an, dem Antragsteller nur den Kündigungsschutz des § 14 SchwBeschG im Gegensatz zu den übrigen mit einer Gleichstellung verbundenen Rechten schon während des Gleichstellungsverfahrens vorab zuzubilligen. Zwar kann bei einem Arbeitnehmer, der für sich in Anspruch nimmt, zu dem in § 1 SchwBeschG genannten Personenkreis zu gehören, die Frage auftauchen, ob die Voraussetzungen dieser Bestimmung tatsächlich erfüllt sind. In diesem Fall gebührt dem Arbeitnehmer der Schutz des Schwerbeschädigtengesetzes von Anfang an, also schon zu einer Zeit, zu der die Behörde noch nicht in einem rechtskräftigen Bescheid festgestellt hat, daß die Voraussetzungen des § 1 SchwBeschG vorliegen. Denn nach dem Sinn des Gesetzes wäre es unbefriedigend, wenn ein Arbeitnehmer, der tatsächlich Schwerbeschädigter ist und nachher auch als solcher anerkannt wird, während der Schwebezeit schutzlos bliebe (BAG 8, 123 [125]). Die Erwerbsbeschränkten des § 2 SchwBeschG geraten dagegen nicht in eine solche Lage, während einer Zeit schutzlos zu bleiben, in der ihnen nach den objektiven Gegebenheiten der Schutz an sich schon zukommt. Denn bei ihnen tritt, wie dargelegt, der Schutz nicht schon ein, wenn sie den Antrag auf Gleichstellung angebracht haben, sondern erst mit dem Ausspruch auf Gleichstellung selbst.

Es ist auch nicht geboten, dem Arbeitgeber gegenüber dem erwerbsbeschränkten Arbeitnehmer über den Gesetzeswortlaut hinaus schon vor Ausspruch der Gleichstellung die Pflichten des Schwerbeschädigtengesetzes aus sozialen Gründen



- 8 -

aufzuerlegen. Dies könnte allenfalls dann in Betracht kommen, wenn der Arbeitnehmer den Gang des Gleichstellungsverfahrens in keiner Weise zu beeinflussen vermöchte und gleichsam der Willkür der Hauptfürsorgestelle ausgeliefert wäre. Das trifft aber nicht zu. Zwar kann der Revision zugegeben werden, daß ein Arbeitnehmer in eine mißliche Lage geraten kann, wenn das Gleichstellungsverfahren übermäßig lange dauert und der Arbeitgeber in der Zwischenzeit das Arbeitsverhältnis kündigt. Das gilt um so mehr, als das Gesetz in seiner heutigen Fassung der Hauptfürsorgestelle keine Frist für die Bescheidung des Antrages auf Gleichstellung mehr setzt. Die lange Dauer des Gleichstellungsverfahrens kann jedoch auf Gründen beruhen, die sie sachlich rechtfertigen. Es ist denkbar, daß die persönlichen Voraussetzungen des § 2 SchwBeschG beim Antragsteller noch nicht erfüllt sind oder daß es längere Zeit in Anspruch nimmt festzustellen, ob sie tatsächlich vorliegen. Es ist auch möglich, daß im Zeitpunkt der Anbringung des Antrages im Einzelfall die Gleichstellung noch die Unterbringung von Schwerbeschädigten i. S. des § 1 SchwBeschG beeinträchtigen würde und dieses Hindernis erst nach einiger Zeit behoben ist. Sind jedoch derartige sachliche Gründe für die Verzögerung nicht vorhanden und hat der Antragsteller die für seine Person notwendigen Angaben gemacht, so steht ihm der Rechtsbehelf der verwaltungsgerichtlichen Untätigkeitsklage (§ 75 VWGO) zu Gebote. Ist aber ein solcher Rechtsbehelf vorhanden, dann ist es nicht notwendig, den Schutz des Arbeitnehmers zusätzlich dadurch zu erweitern, daß dem Arbeitgeber schon zu einer Zeit Schutzpflichten auferlegt werden, zu der er sie nach Wortlaut und Sinn des Gesetzes noch nicht zu tragen braucht.

Es kommt hinzu, daß während des Gleichstellungsverfahrens Rechtsbeziehungen nur zwischen dem Arbeitnehmer und der Hauptfürsorgestelle bestehen. Der Arbeitgeber kann auf den Gang des Verfahrens und seine Dauer frühestens in dem Zeitpunkt Einfluß nehmen, zu dem die Hauptfürsorgestelle die Gleichstellung ausgesprochen hat. Erst gegen den Gleichstellungsbescheid kann er selbst Rechtsmittel einlegen. Es ist aber

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

nicht gerechtfertigt, jemandem gewisse Lasten, die aus der langen Dauer eines behördlichen Verfahrens entstehen, aufzubürden, wenn er auf das Verfahren von sich aus nicht einwirken kann.

V.

Ein zeitlich weitergehenderer Schutz als das Gesetz ihn vorsieht, kann dem Erwerbsbeschränkten des § 2 SchwBeschG nur gewährt werden, wenn der Arbeitgeber im Einzelfall mit der Kündigung des Arbeitsverhältnisses gegen Treu und Glauben verstößt. Ein solcher Verstoß kommt in Betracht, wenn ein Arbeitgeber nur und gerade einem Arbeitnehmer kündigt, von dessen Antrag auf Gleichstellung er Kenntnis hat. Unter derartigen Umständen müßte geprüft werden, ob die Kündigung nicht nur zu dem Zweck ausgesprochen worden ist, den bevorstehenden Eintritt des Kündigungsschutzes nach dem Schwerbeschädigtengesetz zu verhindern. Ein solcher Vorwurf kann gegen die Beklagte aber nicht erhoben werden. Sie hat das Arbeitsverhältnis mit dem Kläger im Rahmen einer Massenentlassung gekündigt, die dem Arbeitsamt angezeigt war und zu der auch der Betriebsrat im Betriebe der Beklagten gehört worden ist (§ 15 Abs. 1 KSchG).

gez. Dr. König

Dr. Meier-Scherling

Dr. Rengier

Dr. Zimmermann

A. Wörner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)